

Schmitt-Mücke, Jan Heinrich

29.08.2023

(Name, Vorname)

(Datum)

(bitte lesbar ausfüllen!)

Deckblatt

A-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs A, der im Monat

August 2023

begonnen hat, ausgegeben Klausur mit der

Nr. 2

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger – lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. am 03.04.2023 in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden bin,
3. voraussichtlich im Monat Dezember 2024 die Examensklausuren schreiben werde.

Schmitt-Mücke

(Unterschrift)

LG Mainz

Az. 3 O 533/94

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Helmut Engel, An der Deponie 20, 55128 Mainz,

- Kläger/Widerbeklagter -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Höhler,

gegen

Volksbank Gonsenheim eG, Breite Straße 23-27, 55124 Mainz, vertreten durch den Vorstand Horst Müller und Heinrich Meyer, ebenda,

- Beklagte/Widerklägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Kühne, Nagel & Partner

hat das Landgericht Mainz – 3. Zivilkammer – durch den Richter am Landgericht Heinrich als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung vom 14.06.1994 für Recht erkannt:

1. Der Kläger wird verurteilt, an die Beklagte 12.500 Euro zuzüglich 9,75% Zinsen hieraus seit dem 07.04.1994 zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten um eine Zahlungsverpflichtung aus einer Bürgschaft des Klägers gegenüber der Beklagten.

Der Kläger unterschrieb am 03.12.1993 in den Geschäftsräumen der Beklagten einen Bürgschaftsvertrag zur Sicherung der Forderungen der Beklagten gegenüber der Bürobedarf GmbH Mainz, seiner damaligen Arbeitgeberin. Darin verpflichtete er sich selbstschuldnerisch bis zu einem Betrag von 12.500€ nebst Zinsen, Provisionen und Kosten für Forderungen der Beklagten gegenüber der Bürobedarf GmbH einzustehen.

Nachdem die Frau des Klägers, Martina Engel, die zu 45% Gesellschafterin des Unternehmens war, nur Sicherheiten in Höhe von 2.800€ erbringen konnte, trat der Geschäftsführer seiner Arbeitgeberin, Fritz Mantel, am 30.11.1993 an den Kläger heran und bat ihn unter Verweis auf die finanziellen Schwierigkeiten der Bürobedarf GmbH um die Stellung einer Bürgschaft gegenüber der Beklagten gebeten. Die Bürgschaft sei notwendig, um das Unternehmen – was er, Fritz Mantel, beabsichtige – fortzuführen und den Kläger weiter zu beschäftigen. Andernfalls würden keine weiteren Gehaltszahlungen erfolgen. Zuvor hatte der Kläger das Gehalt für den Monat Oktober 1993 erst am 16.11.1993 erhalten und war im Zuge dessen von Fritz Mantel bereits auf die finanziellen Schwierigkeiten der GmbH hingewiesen worden. Infolgedessen ging der Kläger davon aus, dass die Erbringung der Bürgschaft die Fortführung des Unternehmens sichere und weitere Gehaltszahlungen an ihn sicherstellte. Zu dem Zeitpunkt der Bürgschaftserklärung hatte der Kläger ein monatliches Einkommen von 4.000€, ein Hausgrundstück im Wert von 300.000€, für welches Verbindlichkeiten in Höhe von ca. 360.000€ bestanden sowie ein Konto bei der Mainzer Bank AG, welches mit 16.952,17€ im Minus stand. Die Vermögensverhältnisse des Klägers waren der Beklagten zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt. Von dem Inhalt des Gesprächs am 30.11.1993 erfuhr die Beklagte erst nach Klageerhebung.

Am 15.12.1993 erklärte Fritz Mantel dem Kläger, dass er kein Interesse an der Fortführung des Unternehmens habe und überreichte ihm daher die Kündigung zum 15.01.1994.

Nachdem die Bürobedarf GmbH am 03.03.1994 in Insolvenz gefallen war, forderte die Beklagte den Kläger mit Schreiben vom 10.03.1994 zur Zahlung der Bürgschaftssumme in Höhe von 12.500€ auf, was der Kläger mit Schreiben vom 17.03.1994 zurückwies. In dem Schreiben erklärte der Kläger, dass er die Bürgschaftserklärung für unwirksam halte und erklärte vorsorglich die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund. Mit Schreiben vom 28.03.1994 forderte die Beklagte den Kläger erneut zur Zahlung bis zum 06.04.1994 auf. Die Beklagte erzielt in ihrem Geschäftsbereich einen durchschnittlichen Bruttozinsenertrag von 9,75%.

Der Kläger ist der Ansicht, dass die Bürgschaftserklärung unwirksam sei. Zum einen sei die Erklärung aufgrund von arglistiger Täuschung und Drohung anfechtbar, zum anderen sei mit dem Ende des Anstellungsverhältnisses und der Insolvenz des Unternehmens die Grundlage für die Bestellung der

Bürgschaft entfallen. Überdies ergebe sich die Unwirksamkeit der Bürgschaftsvereinbarung bereits aus der finanziellen Überforderung des Klägers in Ansehung seiner damaligen Vermögensverhältnisse.

Mit am 10.05.1994 zugestellten Schriftsatz hat die Beklagte Widerklage gegen den Kläger erhoben. Ursprünglich hat der Kläger mit seiner am 22.04.1994 zugestellten Klageschrift angekündigt, Feststellung zu begehren, dass der Beklagten gegen den Kläger keine Ansprüche aus der Bürgschaftsvereinbarung vom 03.12.1993 zustehen. In der mündlichen Verhandlung vom 14.06.1994 hat der Klägervertreter den Rechtsstreit hinsichtlich des Klageantrages für erledigt erklärt. Dieser Erledigungserklärung hat sich der Beklagtenvertreter angeschlossen.

Widerklagend beantragt die Beklagte,

den Kläger zu verurteilen, an die Beklagte 12.500€ nebst 9,75% Zinsen hieraus seit dem 07.04.1994 zu zahlen.

Der Kläger beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Die Beklagte meint, eine Täuschung des Fritz Mantel sei ihr nicht zurechenbar. Ebenso wenig sei in seinen Ausführungen eine Drohung zu sehen gewesen. Eine fristlose Kündigung wegen der Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners scheidet dem Wesen der Bürgschaftserklärung nach aus.

Entscheidungsgründe

I. Hinsichtlich der Klage ist nach der übereinstimmenden Erledigungserklärung nur noch im Beschlusswege über die Kosten zu entscheiden, § 91a I 1 ZPO. Denn die übereinstimmenden Erledigungserklärungen in der mündlichen Verhandlung vom 14.06.1994 führen entsprechend § 269 III 1 ZPO zum Entfallen der Rechtshängigkeit der Klage.

II. Die Widerklage ist zulässig und in voller Höhe begründet.

1. Die Widerklage ist zulässig. Das Landgericht ist gem. §§ 23, 71 I GVG sachlich zuständig. Örtlich ist das Landgericht Mainz gem. § 33 I ZPO zuständig. Denn es war gem. § 17 I 1 ZPO örtlich für die Klage zuständig und zwischen Klage und Widerklage besteht ein Zusammenhang im Sinne des § 33 I ZPO. Denn die anspruchsbegründenden Tatsachen der Klage und der Widerklage werden demselben zur Entscheidung gestellten Sachverhalt entnommen.

a) Die Beklagte ist partei- und prozessfähig. Gem. § 50 I ZPO ist parteifähig, wer rechtsfähig ist. Dies ist hier der Fall. Denn die Beklagte ist gem. § 17 I GenG als juristische Person rechtsfähig. Sie ist gem. § 51 I ZPO – vertreten durch ihren Vorstand, §§ 24 I 1, 25 I 1, GenG – prozessfähig.

b) Die Widerklage ist auch nach den übereinstimmenden Erledigungserklärungen in der mündlichen Verhandlung vom 14.06.1994 und damit Entfallen der Rechtshängigkeit der Klage zulässig. Die Klage muss nur bei Erhebung der Widerklage rechtshängig sein. Dies war hier der Fall. Die Klage war mit ihrer Zustellung am 22.04.1994 gem. §§ 253 I, 261 I ZPO rechtshängig. Die Widerklage war mit ihrer Zustellung am 10.05.1994 erhoben, §§ 253 I, 261 I ZPO.

c) Der Zulässigkeit Widerklage steht keine anderweitige Rechtshängigkeit der Sache entgegen, vgl. § 261 III Nr. 1 ZPO. Eine Klage ist unzulässig, wenn derselbe Streitgegenstand bereits anderweitig rechtshängig ist. Dies ist hier nicht der Fall. Ob mit der Widerklage womöglich derselbe Streitgegenstand wie mit der Klage betroffen war, kann dahinstehen. Denn die Klage ist infolge der übereinstimmenden Erledigungserklärungen jedenfalls nicht mehr rechtshängig.

2. Die Widerklage ist begründet. Der Beklagten steht ein gem. § 765 I BGB aus der Bürgschaftsvereinbarung ein Anspruch auf Zahlung von 25.000€ gegen den Kläger zu. Eine der gem. § 766 S. 1 BGB formwirksame Bürgschaftsvereinbarung liegt mit dem schriftlichen Bürgschaftsvertrag vom 03.12.1993 vor und die Hauptforderung der Beklagten gegen die Bürobedarf GmbH besteht einredefrei.

a) Die Bürgschaftserklärung des Klägers ist nicht infolge von Anfechtung gem. § 142 I BGB ex-tunc nichtig. Die Anfechtung setzt zunächst gem. § 143 I BGB eine Anfechtungserklärung voraus. Diese muss nicht ausdrücklich das Wort Anfechtung enthalten, es genügt vielmehr, dass aus Sicht eines objektiven Dritten der Wille zur Anfechtung erkennbar wird (§ 133, 157 BGB). Dies ist hier der Fall. Denn aus dem Schreiben des Klägers vom 10.03.1994 geht ein Anfechtungswille hinreichend hervor. Denn darin führt er aus, dass er die Bürgschaftserklärung für unwirksam halte und sich nicht an sie gebunden fühle. Dafür spricht das Verständnis der Beklagten, dass es sich um eine Anfechtung handele, welches aus ihren Schriftsätzen hervortritt.

Es besteht jedoch weder aus § 123 I Alt. 1 BGB aus § 123 I Alt. 2 BGB ein Anfechtungsgrund.

aa) Gem. § 123 I Alt. 1 BGB ist eine Willenserklärung anfechtbar, wenn der Erklärende vom Empfänger arglistig getäuscht wurde. Erforderlich ist das vorsätzliche Hervorrufen eines kausalen Irrtums. Ob dies hier mit den Aussagen des Fritz Mantel gegenüber dem Kläger, das Unternehmen weiter betreiben zu wollen, der Fall ist – wogegen jedenfalls die zeitliche Nähe Geschäftsaufgabe bereits am 15.12.1993 spricht – kann hier dahinstehen. Denn die Beklagte muss sich eine etwaige Täuschung des Fritz Mantel jedenfalls nicht zurechnen lassen.

(1) Die Täuschung eines Nichtdritten muss sich der Erklärungsempfänger wie seine eigene zurechnen lassen, auf seine Kenntnis von der Täuschung im Sinne des § 123 II BGB kommt es dann gerade nicht an. Nichtdritter ist, wer auf Seiten des Erklärungsempfängers steht und maßgeblich am Zustandekommen des Vertrages mitgewirkt hat. Bei der Bürgschaft ist dazu erforderlich, dass der Hauptschuldner als Vertrauensperson bzw. Beauftragter des Gläubigers auftritt. Nicht ausreichend ist

dafür, dass der Gläubiger die Bürgschaftsurkunde entworfen hat und den Anstoß für die Verhandlungen gegeben hat. Danach ist Fritz Mantel, dessen Verhalten als Geschäftsführer der Hauptschuldnerin und damit auch die Eigenschaft als Dritter gem. § 35 I GmbHG zuzurechnen ist, hier Dritter im Sinne des § 123 II BGB. Denn es ist nicht vorgetragen, wie er als Vertrauensperson für die Beklagte als Gläubigerin der Bürgschaft aufgetreten sein soll. Sein Verhalten – das Stellen eines Bürgen – geht gerade nicht über das übliche Verhalten eines Hauptschuldners hinaus. Es ist der Regelfall, dass der Hauptschuldner Sicherheiten und somit auch Bürgen beibringt. Dass der Bürgschaftsvertrag womöglich von der Beklagten entworfen wurde und in ihren Geschäftsräumen unterschrieben wurde ist nicht ausreichend, um seine Eigenschaft als Nichtdritter zu begründen.

(2) Ebenso wenig muss sich die Beklagte eine mögliche Täuschung des Fritz Mantel als Drittem gem. § 123 II 1 BGB zurechnen. Gem. § 123 II 1 BGB muss sich der Erklärungsempfänger die Täuschung eines Dritten zurechnen lassen, wenn er die Täuschung kannte oder kennen musste. Dies ist hier nicht der Fall. Denn die Beklagte erfuhr erst nach der Klageerhebung vom Inhalt des Gesprächs zwischen Fritz Mantel und dem Kläger. Ebenso wenig sind Umstände vorgetragen oder ersichtlich, aus denen sich für die Beklagte eine Nachforschungspflicht ergeben hätte, die ein „Kennenmüssen“ begründen könnte.

bb) Die Bürgschaftserklärung des Klägers ist auch nicht wegen widerrechtlicher Drohung gem. § 123 I Alt. 2 BGB anfechtbar. Danach ist eine Willenserklärung anfechtbar, wenn sie infolge eines zukünftig in Aussicht gestellten Übels abgegeben wurde, auf das der Drohende Einfluss zu haben vorgibt, wobei der Hinweis auf eine objektive Zwangslage dazu nicht ausreichend ist. Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben. Fritz Mantel hat dem Kläger im Gespräch am 30.11.1993 erläutert, dass eine Sicherheit erforderlich sei, um den Geschäftsbetrieb weiterführen zu können, andernfalls würden keine weiteren Gehaltszahlungen erfolgen. Das Unterbleiben künftiger Gehaltszahlungen ist grundsätzlich ein zukünftiges Übel. Der Aussage und jedenfalls den Umständen nach hat Fritz Mantel allerdings nicht vorgegeben, auf dieses zukünftige Übel Einfluss zu haben – er hat vielmehr nur eine objektive Zwangslage aufgezeigt. Denn dem Kläger war angesichts der verspäteten Gehaltszahlung und dem Gespräch am 16.11.1993 bewusst, dass sich die Bürobedarf GmbH in enormen finanziellen Schwierigkeiten befand. Danach war ihm bewusst, dass die Bürobedarf GmbH ohne Sicherheiten nicht in der Lage war, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen und somit auch sein Gehalt zu zahlen.

b) Der Bürgschaftsvertrag ist nicht gem. § 138 I BGB unwirksam. Danach ist ein Rechtsgeschäft unwirksam, das gegen die guten Sitten verstößt. Im Zusammenhang mit einer Bürgschaft kann sich die Sittenwidrigkeit insbesondere aus einer Überforderung des Bürgen ergeben. Dies ist hier nicht der Fall.

aa) Eine Sittenwidrigkeit ergibt sich nicht aus den Grundsätzen der Angehörigenbürgschaft. Danach wird bei krasser Überforderung des Bürgen vermutet, dass die Haftung ohne rationale Einschätzung der Interessenlage und der wirtschaftlichen Risiken aus emotionaler Verbundenheit übernommen worden ist und dass das Kreditinstitut die emotionale Beziehung zwischen Hauptschuldner und Bürgen in sittlich anstößiger Weise ausgenutzt hat. Dies ist hier nicht der Fall. Denn die 45%-Beteiligung der Ehefrau des



Klägers an der GmbH als Hauptschuldnerin reicht nicht aus, um die Grundsätze zur Angehörigenbürgschaft zum Tragen zu bringen. Denn die emotionale Verbundenheit bestand nur gegenüber der Ehefrau selbst und daher allenfalls mittelbar gegenüber dem Hauptschuldner, also der GmbH. An dieser war die Ehefrau auch nur Minderheitsgesellschafterin. Überdies hatte der Kläger ein hohes Eigeninteresse an dem Fortbestand der GmbH, da sie seine Arbeitgeberin war.

bb) Eine Sittenwidrigkeit ergibt sich auch nicht aus den Grundsätzen der Arbeitnehmerbürgschaft. Danach ist nicht schon allein die Übernahme einer Bürgschaft durch den Arbeitnehmer sittenwidrig. Es müssen besondere Umstände hinzutreten, wie verharmlosende, verschleiernde oder beschönigende Angaben zum wirtschaftlichen Risiko. Dies ist hier nicht der Fall. Denn dem Kläger war das Risiko der Bürgschaftsübernahme bewusst. Spätestens ab der verspäteten Gehaltszahlung am 16.11.1993 und dem einhergehenden Gespräch mit Fritz Mantel wusste der Kläger, dass seine Arbeitgeberin und Hauptschuldnerin sich in enormen wirtschaftlichen Schwierigkeiten befand. Ebenso wurde ihm im Gespräch am 30.11.1993 von Fritz Mantel erläutert, dass die Fortführung des Unternehmens nur möglich sei, wenn eine entsprechende Bürgschaft von ihm übernommen werde.

cc) Ebenso wenig ergibt sich aus den allgemeinen Grundsätzen zur Überforderung eines Bürgen eine Sittenwidrigkeit des Bürgschaftsvertrages. Danach ist ein Bürgschaftsvertrag unwirksam, wenn er erkennbar Ausdruck einer strukturellen Unterlegenheit des Bürgen ist und für ihn eine nicht hinnehmbare, mit seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen unvereinbare Belastung begründet. Dies ist hier nicht der Fall. Selbst wenn man die strukturelle Unterlegenheit des Klägers – ob der Nähe zur Fallgruppe der Angehörigenbürgschaft unterstellt – führte die Bürgschaft nicht zu einer nicht hinnehmbaren, unvereinbaren Belastung. Denn die Bürgschaftssumme betrug – unabhängig von seinen sonstigen Vermögensverhältnissen – mit 12.500€ etwas mehr als drei Monatsgehälter des Klägers. Sie war damit risikoreich, aber nicht schlechterdings überfordernd.

c) Der Bürgschaftsvertrag ist nicht in Folge einer Kündigung aus wichtigem Grund gem. § 314 I BGB beendet worden. Danach kann ein Dauerschuldverhältnis aus wichtigem Grund gekündigt werden, wozu Tatsachen vorliegen müssen, die unter Berücksichtigung aller Umstände und Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertrages für den Kündigenden unzumutbar machen. Dies ist hier nicht der Fall. Zwar findet § 314 I BGB auf die Bürgschaft als Dauerschuldverhältnis grundsätzlich Anwendung und mit dem Schreiben des Klägers vom 10.03.1994 lag auch eine entsprechende Kündigungserklärung vor, indes ist kein wichtiger Grund gegeben. Denn die Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldnerin ist gerade das vom bürgenden Kläger übernommene Risiko. Wenn man darin einen wichtigen Grund erblickte, so wäre jede Bürgschaft im Moment des Bürgschaftsfalles kündbar – die Bürgschaft wäre damit als Sicherheit obsolet.

d) Eine Kündigung ist auch nach den Grundsätzen der Störung der Geschäftsgrundlage gem. § 313 I, III 2 BGB möglich. Danach ist die Kündigung eines Vertrages möglich, wenn sich nach Vertragsschluss Umstände schwerwiegend geändert haben, die zur Grundlage des Vertrages geworden sind und die

Parteien den Vertrag in Ansehung dessen nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen hätten, weshalb das Festhalten am Vertrag unzumutbar erscheint. Es ist also eine Änderung in tatsächlicher Hinsicht erforderlich, die hypothetisch zu einem anderen Vertragsschluss bzw. Nicht-Vertragsschluss geführt hätte und das Festhalten am Vertrag müsste unzumutbar sein. Dies ist hier nicht der Fall. Mit der Insolvenz der Bürobedarf GmbH und dem Ende des Anstellungsverhältnisses des Klägers liegt zwar eine Änderung in tatsächlicher Hinsicht vor und zumindest er – der Kläger – hätte den Bürgschaftsvertrag so nicht geschlossen, wenn er diese Änderung vorhergesehen hätte. Indes ist hat sich lediglich mit der Änderung lediglich das Risiko verwirklicht, das die Bürgschaft absichern sollte. Führt dies zu einem Kündigungsrecht aufgrund einer Störung der Geschäftsgrundlage, so liefere dies dem Sinn der Bürgschaft zuwider – die Ausführungen zur Kündigung aus wichtigem Grund gelten insofern mutatis mutandis.

3. Die Beklagte hat gem. § 280 I, II, 286 I BGB Anspruch auf Zinsen in Höhe von 9,75% seit dem 07.04.1993. Danach kann der Gläubiger vom Schuldner bei dessen Verzug Schadensersatz verlangen. Dies ist hier der Fall. Denn mit dem Schreiben der Beklagten vom 28.03.1994 und dem Verstreichenlassen darin bis zum 06.04.1993 gesetzten Frist, kam der Kläger – mit der Zahlung aus dem Bürgschaftsvertrag – jedenfalls am 07.04.1993 in Verzug. Der Verlust des Anlagezinses der Beklagten in Höhe von 9,75% ist gem. § 252 BGB als entgangener Gewinn ein ersatzfähiger Schaden.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 I ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 S. 2 ZPO.

Heinrich

(Unterschrift)

Hinweise zur 2. Klausur im A-Klausurenkurs August 2023

Rubrum und Tenor: Keine Anmerkungen.

Tatbestand: Der unstreitige Teil des Sachverhalts wird nur unvollständig dargestellt. Bauen Sie den Tatbestand besser chronologisch auf, so kann der unbefangene Leser den Sachverhalt besser erfassen. Insgesamt werden die wesentlichen Punkte aber genannt.

Entscheidungsgründe: § 33 ZPO wird im Rahmen der Zulässigkeit der Widerklage gesehen. Auf die Problematik der Teilklage wird nicht eingegangen. Die ausführlichen Prüfungen der Anfechtung und der §§ 138 Abs. 1, 313, 314 BGB können überzeugen. Der Urteilsstil wird schon sauber beherrscht.

Zinsen: Vorliegend dürfte § 288 Abs. 4 BGB anwendbar gewesen sein. Ihr Ergebnis ist aber vertretbar.

Bei den Formalien nur einige wenige Fehler. Materiell-rechtlich sehr ordentlich. Weiter so!

Im Ergebnis

14 Punkte (gut)

G. Hofschroer

11.09.2023